

**Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die Regierungen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4160 – 6a. 93653

München, 15.09.2017

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Anlagen: Tabellarische Übersichten (Flächenbandbreiten) für Grundschulen
(Anlage GS), Küchen- und Speisebereich (Anlage KSB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2030-1-1-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, übermittelt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die folgenden Bestimmungen:

Die Festlegungen der SchulbauV sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten. Um einen landeseinheitlichen Vollzug in der staatlichen Förderung von Schulbauten zu gewährleisten, werden die Fest-

legungen der SchulbauV im Hinblick auf die Feststellung des notwendigen Raumbedarfs konkretisiert. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang geklärt, in welchem Umfang den Veränderungen des Schulwesens infolge des Ganztagsbetriebs an Schulen, der inklusiven Beschulung sowie der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden bei der staatlichen Förderung Rechnung getragen werden kann.

1. Flächenbandbreiten zur Festlegung des notwendigen Raumbedarfs

In Ergänzung zu den Anlagen der SchulbauV werden in den angefügten tabellarischen Übersichten Flächenbandbreiten für einzelne Raumbereiche ausgewiesen.

Die schulaufsichtliche Genehmigung hat sich zunächst daran auszurichten, welche notwendigen Flächen in der jeweiligen Schulart als Basiswert festgelegt worden sind. Flächen, die dem Basiswert entsprechen, sind grundsätzlich als notwendig anzuerkennen.

Der Basiswert ist jedoch nicht als Mindeststandard zu verstehen. Flächen, die unter dem Basiswert liegen, sind somit ebenfalls als notwendig anzuerkennen. Allerdings verdeutlicht der Basiswert im Sinne einer Empfehlung, welche Flächengrößen im Regelfall nicht unterschritten werden sollten. Ein einwandfreier Schulbetrieb muss gemäß Art. 4 Abs. 1 BayEUG stets gewährleistet sein.

Der Basiswert kann überschritten werden, wenn vom Antragsteller auf den Einzelfall bezogene Gründe dargelegt werden, weshalb zusätzliche Flächen notwendig sind. Für diese zusätzlichen Flächen ist ein oberer Wert angegeben, der die Obergrenze der Flächenbandbreite darstellt.

Die Bedarfsnotwendigkeit über den jeweiligen Basiswert hinaus ist dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller durch bauliche Maßnahmen in besonderem Maße auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bil-

dungs- und Erziehungsauftrags hinwirken möchte. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- die Berücksichtigung zeitgemäßer und innovativer didaktischer Konzepte bei der Unterrichtsgestaltung (z. B. handlungsorientiertes Lernen, projektförmiges Lernen, selbst gesteuertes Lernen, soziales Lernen)
- der Ausbau und die Durchführung von Ganztagsangeboten an Schulen
- die Umsetzung der Inklusion
- die Nutzung moderner Medien zu Unterrichtszwecken („digitale Schule“)
- die Implementierung von Fördermaßnahmen (gruppenbezogen und individuell), insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft
- das fächer- und klassenübergreifende Zusammenwirken der Lehrkräfte und die Zusammenarbeit mit weiteren Professionen (z. B. Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Erziehungskräften, sonstigem pädagogischen Personal und externen Partnern)
- die Verbesserung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus (z. B. Elterngespräche, Beratung)

2. Einzelheiten zu den in den Flächenbandbreiten ausgewiesenen Raumbereichen

Die Flächenbandbreiten beziehen sich auf Raumbereiche. In den Raumbereichen werden jeweils verwandte Räumlichkeiten zusammengefasst. Nähere Angaben hierzu können den folgenden Ausführungen entnommen werden (vgl. unten 2.1 bis 2.6).

Die dort ausgewiesenen Aufzählungen verwandter Räumlichkeiten sind nicht abschließend. Grundsätzlich können einem Raumbereich auch weitere, in den Aufzählungen nicht enthaltene Räumlichkeiten zugeordnet werden, sofern sie in ihrer Zweckbestimmung dem jeweiligen Raumbereich schlüssig zugeordnet werden. Eine entsprechende Anerkennung setzt je-

doch eine Prüfung im konkreten Einzelfall voraus, ob ein in den Aufzählungen zunächst nicht enthaltener Raum vor dem Hintergrund der oben genannten Zielsetzungen als notwendig erachtet werden kann, um einen einwandfreien Schulbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere dort, wo Räumlichkeiten in erster Linie für Wahlangebote und freiwillige Zusatzangebote errichtet werden sollen, sind an die langfristige Stabilität solcher Profilangebote und an die Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Die Flächenbandbreiten der einzelnen Raumbereiche ändern sich durch die Zuordnung weiterer, in den Listen zunächst nicht enthaltener Räumlichkeiten nicht.

2.1 Unterrichtsbereich

Alle Räume, die für die Durchführung des Unterrichts bzw. Fachunterrichts erforderlich sind, sowie Flächen zur Umsetzung besonderer schulpädagogischer, methodischer und didaktischer Entwicklungen zählen zum Unterrichtsbereich. Dies sind insbesondere Klassenzimmer, Nebenräume für in ständigem Gebrauch befindliche Lernmittel und Unterrichtsmaterialien (nicht jedoch Räume für lernmittelfreie Bücher), Mehrzweckräume für unterrichtliche Aufgaben, Fachräume mit Vorbereitungen bzw. Sammlungen und Nebenräumen, Lernwerkstätten, Multifunktionsräume bzw. -bereiche, Gruppenräume, Ausweichräume, Differenzierungsräume, Lernlandschaften, Meditationsräume etc.

Bei der Festlegung der notwendigen Fläche in dieser Kategorie ist stets auch Art und Umfang der Umsetzung eines inklusiven Schulbaus zu berücksichtigen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Größe der Räumlichkeiten und der zu erwartenden Schülerzahl (siehe dazu unten 3.1) ist zu achten.

2.2 Arbeitsbereich des pädagogischen Personals

Räumlichkeiten für Lehrkräfte, für Aufgaben der Schulberatung und das weitere pädagogische Personal, wie z. B. Lehrerzimmer, Team-, Arbeits-

und Aufenthaltsräume für pädagogisches Personal, Bibliothek für Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, Räume für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Förderlehrkräfte, Lehrkräfte für Sonderpädagogik bzw. den sonderpädagogischen Dienst, externes pädagogisches Personal, Besprechungsräume und Rückzugsbereiche fallen unter den Arbeitsbereich des pädagogischen Personals. Für Schulstandorte, an denen aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt ein erhöhter Raumbedarf an Team- oder Arbeitsräumen für pädagogisches Personal besteht, kann nach entsprechender Bestätigung durch die jeweils zuständige Behörde (StMBW bzw. Regierung) zusätzlicher Raumbedarf anerkannt werden.

Flächen für Jugendsozialarbeit an Schulen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Förderlehrer sowie die Schülerbibliothek können rechnerisch bei Bedarf - anteilig oder vollständig - dem Unterrichtsbereich (s. 2.1) zugeschlagen werden.

2.3 Verwaltungsbereich

Räumlichkeiten, die nicht direkt für die Umsetzung pädagogischer Aufgaben erforderlich sind, sondern für Verwaltungs- und sonstige Dienstaufgaben genutzt werden, sind dem Verwaltungsbereich zuzuordnen. Dies sind z. B. Räumlichkeiten für die Schulleitung, Verwaltungsräume, Räume für die Schülermitverantwortung (SMV), Räumlichkeiten für Maßnahmen der Ersten Hilfe bzw. den Schularzt, Elternsprechzimmer, Dienstzimmer des Hausmeisters sowie Flächen für Archivierungsmöglichkeiten (vgl. hierzu auch KMS II.1-BS4310.1/1/7 vom 15.06.2016). Flächen für Archive können anteilig oder vollständig auch dem arbeitstechnischen Bereich (siehe 2.4) zugeordnet werden.

2.4 Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich

Räumlichkeiten, die der Durchführung des allgemeinen Schulbetriebs dienen und nicht als allgemeine Verkehrsfläche anzusehen sind bzw. unter „sonstige Nutzungen“ nach DIN 277 fallen, unterfallen dem arbeitstechnischen Bereich bzw. dem Aufenthaltsbereich, wie z. B. Flächen für das Reinigungspersonal, den Pausenverkauf, die Werkstatt des Hausmeisters, das Stuhllager oder im Schulhaus befindliche Pausen- und Aufenthaltsbereiche, eine Aula sowie außerunterrichtliche Arbeitsbereiche für Schülerinnen und Schüler. Bei offen gestalteten Bereichen, die Erschließungsfunktion haben, werden Verkehrsflächen anteilig in Abzug gebracht und somit nicht berücksichtigt.

2.5 Küchen- und Speisenbereich

Räumlichkeiten, die der Zubereitung, Darbietung, Ausgabe und dem Verzehr der Mittagsverpflegung dienen, sind dem Küchen- und Speisenbereich zuzuordnen, dazu zählen u. a. auch Räumlichkeiten für das Küchenpersonal.

Sofern gemäß Anlage 7 Nr. 1 bzw. Anlage 9 SchulbauV die Einrichtung einer Versorgungsküche, eines Speisebereichs bzw. einer Kantine angezeigt ist, können bei der Bemessung der bedarfsnotwendigen Flächen hierfür neben den Schülerinnen und Schülern der schulischen Ganztagsangebote (offener und gebundener Ganztags) und dem zugehörigen pädagogischen Personal auch weitere Personen berücksichtigt werden, die sich regelmäßig über die Mittagszeit hinweg auf dem Schulgelände (bzw. auf dem gemeinsamen Schulareal mehrerer Schulen) aufhalten und während der Mittags- und Nachmittagszeit in unterrichtliche bzw. anderweitige Bildungs- und Betreuungsangebote (z. B. Nachmittagsunterricht, Mittagsbetreuung, Wahl- und Förderangebote) sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa Horte) eingebunden sind.

Bei der Bemessung der anzuerkennenden Flächen des Küchenbereichs ist das Küchensystem zu berücksichtigen. Bei Schulen, in denen mehrere

Klassen bzw. Gruppen verpflegt werden sollen, wird bei der Planung der Speisefläche generell von einem Mehrschichtbetrieb ausgegangen.

Wird der Küchen- und Speisenbereich im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet, kann – ggf. anteilig bezogen auf die Zahl der am schulischen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler – eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 ausgereicht werden.

Bei sehr hohen Essensteilnehmerzahlen und einem entsprechend hohen Personalstand der Küche kann im Einzelfall, z.B. aufgrund der Vorgaben aus den technischen Regeln für Arbeitsstätten, die Errichtung zusätzlicher Nebenräume erforderlich sein. Sofern die für den Küchen- und Speisenbereich ausgewiesenen Flächenbandbreiten hierzu nicht ausreichen, können die Regierungen im notwendigen Umfang Aufschläge genehmigen.

Das Hinzuziehen eines Küchenplaners ist zu empfehlen.

2.6 Ganztagsbereich

Räumlichkeiten, die für die Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich sind, zählen zum Ganztagsbereich. Soweit sie für die Durchführung schulischer Ganztagsangebote gemäß BayEUG vorgesehen sind, kann an öffentlichen Schulen eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 ausgereicht werden. Räumlichkeiten, die vorrangig zur Durchführung des stundenplanmäßigen Unterrichts benötigt und die gemäß den Bandbreiten 2.1 bis 2.4 anerkannt werden, können in der Regel nicht gemäß FAGplus15 gefördert werden.

Im Zusammenhang mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen können auch Räumlichkeiten, die über das in Anlage 9 SchulbauV als zweckmäßig angeführte Raumprogramm hinausgehen, pädagogisch sinnvoll sein und bei der schulaufsichtlichen Genehmigung als bedarfsnotwendig anerkannt werden (z.B. Aufenthalts-, Differenzierungs- und Ruheräume). Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Raumbedarfs ist eine vom Antragsteller vorzulegende nachhaltige Prognose der zu erwartenden Teilnehmerzahl sowie eine Darstellung der zu erwartenden Ausge-

staltung des Ganztagskonzepts. Aufenthaltsräume können grundsätzlich auch bei offenen Ganztagsangeboten als notwendig anerkannt werden.

Bei der Bemessung des Raumbedarfs kann die zu erwartende Länge der Betreuungszeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden. So werden Gruppen mit einem Betreuungszeitraum bis 14.00 Uhr (offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4) in der Regel einen geringeren Raumbedarf haben als Gruppen bis 15.30 / 16.00 Uhr.

Ganztagsangebote in Kombination von Jugendhilfe und Schule (gegenwärtig OGTS-Kombi bzw. Kooperationsmodell gebundene Ganztagschule/Hort), die zu den Tages- und Wochenrandzeiten sowie in den Ferien in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe durch- bzw. fortgeführt werden, sind gemäß den hier aufgeführten Grundsätzen bei der Bemessung des notwendigen Raumbedarfs zu berücksichtigen, sobald diese als Ganztagskonzept in die Regelförderung überführt wurden. Bis dahin gelten die mit Schreiben vom FMS vom 8. Juni 2015 (Az.: 62-FV6700-5/3) mitgeteilten Grundsätze.

Räumlichkeiten, in denen stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet, können grundsätzlich auch am Nachmittag für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote genutzt werden (vgl. Beschlüsse zum Ganztagsgipfel 2015, Ziffer 7). Diese Mitnutzungsmöglichkeit – insbesondere auch von Klassenzimmern – ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote prinzipiell keine zusätzlichen Räumlichkeiten benötigt werden. In der Regel wird es sich anbieten, einzelne Aktivitäten des Ganztagsangebots – etwa die Hausaufgabenbetreuung – in Klassenzimmern durchzuführen. Der durchgängige Aufenthalt einer großen Schülergruppe von 8 bis 16 Uhr in demselben Raum erscheint aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll.

Sofern für die Unterbringung von staatlich geförderten Gruppen der Mittagsbetreuung an öffentlichen Schulen keine anderweitigen geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden können, ist es freigestellt, einen zusätzlichen Raumbedarf anzuerkennen. Die Bemessung schulischer Raumbedarfe hat sich jedoch nicht mehr an den mit FMS vom 1. März 2001 (Az.: 62-FV 6070-168/67-21 038) mitgeteilten Grundsätzen auszurichten. Vielmehr ist künftig die Flächenbandbreite „Ganztagsbereich“ anzuwenden.

Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, ob in erster Linie Gruppen bis 14.00 oder auch Gruppen bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr eingerichtet werden. Überdies ist davon auszugehen, dass schulische Ganztagsangebote in der Regel einen höheren Raumbedarf haben als freizeitpädagogisch ausgerichtete Mittagsbetreuungen. Eine Förderung gemäß FAG+15 ist für Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gruppen der Mittagsbetreuung nicht vorgesehen.

3. Einzelheiten zur Anwendung der Flächenbandbreiten

3.1 Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl

Zur Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schüler- bzw. Klassenzahl durch die Regierung bzw. die MB-Dienststelle sind gemäß § 4 SchulbauV vom Antragsteller nachhaltige Prognosen vorzulegen. Die Prognose der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 SchulbauV soll nach Möglichkeit auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ausgerichtet sein. Die Prognose soll daher neben der Geburtenrate der letzten fünf Jahre weitere Kriterien berücksichtigen, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zur Erstellung einer nachhaltigen Prognose herangezogen werden können. So kann beispielsweise die Ausweisung von Neubaugebieten berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass es tatsächlich zu einem erheblichen Zuzug von Familien kommen wird, der sich in den Schülerprognosen noch nicht abbildet und einen Raummehrbedarf auslösen wird. Weitere mögliche Kriterien wurden mit KMS vom 11.05.2017 (Az.: III.4-BO7220-4b.008233) mitgeteilt.

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs von Schulen in freier Trägerschaft kann sowohl die bisherige Schülerzahl der jeweiligen Schule als auch die Schülerzahl an vergleichbaren Schulen in freier Trägerschaft herangezogen werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Schulen in freier und kommunaler Trägerschaft keine größeren Raumbedarfe haben als vergleichbare Schulen in staatlicher Trägerschaft.

3.2 Anerkennung multifunktional bzw. flexibel nutzbarer Räumlichkeiten

Multifunktional genutzte Flächen sind als schulischer Bedarf anzuerkennen, wenn die einzelnen Nutzungen den Raumbereichen Unterrichtsbereich, Arbeitsbereich des pädagogischen Personals, Verwaltungsbereich, arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich oder Küchen- und Speisebereich zugeordnet werden können. Anteilige Zuordnungen zu mehreren Bereichen sind möglich. Insbesondere können Pausen- und Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude, die im Rahmen sog. Cluster-Konzepte unterrichtlich-pädagogisch genutzt werden, anteilig sowohl dem Unterrichtsbereich als auch dem Aufenthaltsbereich bzw. dem Ganztagsbereich (im Verhältnis zu den in den Clustern befindlichen Schülerinnen und Schülern, die in der Schule ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot besuchen) zugeordnet werden.

3.3 Berücksichtigung der Inklusion

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Der zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule erforderliche Raumbedarf ist grundsätzlich bei der Festlegung der bedarfsnotwendigen Fläche in den oben angeführten Raumkategorien entsprechend zu veranschlagen. Je nach Art und Umfang der konzeptionellen Umsetzung von inklusiven Bedarfen ist entsprechend über den Basiswert hinaus ein angemessener Mehrbedarf an förderfähiger Fläche im Rahmen der Flächenbandbreite anzuerkennen. Sofern bei Schulen mit dem Profil Inklusion, bei eingerichteten Tandem- bzw. Partnerklassen oder bei speziellen, über das übliche Maß hinausgehenden Bedarfsfällen den Anforderungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist über eine Anerkennung weiterer Flächen in einer Einzelfallprüfung an den Regierungen zu entscheiden. Darunter fallen u. a. medizinische Betreuungsräume, besondere Sanitäranlagen, Hygieneräume, Duschen, Pflegebäder etc. Ferner sind die Grundsätze des Schreibens vom 14.07.2016 (Az.: SI/III.8. 5S 4306.6.1-7a 55663) zu beachten. Zur Frage einer Förderfähigkeit von Therapieräumen wird auf das KMS vom

01.03.2017 an die Schulaufsicht (Az.: SI. BS8400.5.1) verwiesen. Die Informationsunterlagen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule sind auch abrufbar auf der Homepage des Staatsministeriums unter:

www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html

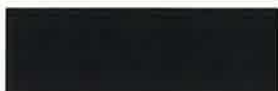
Der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit kommt für die Inklusion besondere Bedeutung zu. Bauordnungsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf im Rahmen ihrer Befugnisse zu achten. Schallschutzmaßnahmen nach DIN 18041 zur Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen sind förderfähig.

3.4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. September 2017 in Kraft; sie gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren und werden nach diesem Zeitpunkt ggf. im Hinblick auf neuere schulische Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Vollzug ergänzt. Die Flächenbandbreiten für weitere Schularten werden nachgereicht.

Die Regelungen im FMS zu Art. 10 FAG (Förderung von Räumen für die Mittagsbetreuung an Volksschulen vom 1. März 2001; Az.: 62-FV 6070-168/67-21 038) treten mit Ablauf des 14. September 2017 außer Kraft. Die im KMS vom 18. März 2016 (Az. IV.8-BO 4207-6a.16809) angeführte Übergangsregelung zur Anerkennung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Flächen tritt mit Ablauf des 14. September 2017 für die Schulart Grundschule außer Kraft. Bei den anderen Schularten tritt die Übergangsregelung außer Kraft, sobald für die jeweilige Schulart die entsprechenden Flächenbandbreiten nachgereicht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Vollzug der Schulbauverordnung: Anlage Grundschule (GS)

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule**Flächenbandbreite**in m²in m²**einzügige Grundschule** ¹

I Unterrichtsbereich	544	652
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	58	73
III Verwaltungsbereich	68	82
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	102	119
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

in m²in m²**zweizügige Grundschule** ¹

I Unterrichtsbereich	909	1090
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	112	149
III Verwaltungsbereich	89	107
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	153	170
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

in m²in m²**dreizügige Grundschule** ¹

I Unterrichtsbereich	1290	1524
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	135	175
III Verwaltungsbereich	109	131
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	206	247
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

vierzügige Grundschule ¹in m²in m²

I Unterrichtsbereich	1673	2007
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	166	234
III Verwaltungsbereich	129	155
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	259	276
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

fünfstufige Grundschule ¹in m²in m²

I Unterrichtsbereich	2058	2469
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	191	271
III Verwaltungsbereich	151	182
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	307	328
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

sechsstufige Grundschule ¹in m²in m²

I Unterrichtsbereich	2450	2940
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	211	300
III Verwaltungsbereich	171	205
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	358	383
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordnenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung angemessenen Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Vollzug der Schulbauverordnung: Anlage Küchen- und Speisenbereich (KSB)

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Küchensystem	Flächenbandbreite Küchenbereich in m ²				
	50 - 100 Essensteilnehmer	100 - 300 Essensteilnehmer	300 - 600 Essensteilnehmer	600 - 1000 Essensteilnehmer	
Zubereitungsküche ¹	70	135	205	330	
Aufbereitungsküche ²	25	100	160	270	
Ausgabeküche ³	15	65	95	160	

Eine Mindestgröße von **15 m²** ist auch bei geringerer Essensteilnehmerzahl anzuraten um die Funktionalität einer Küche aufrecht zu erhalten.

Bei **Schichten** mit über 100 Essensteilnehmern empfiehlt sich ein Aufschlag für die Speisenausgabe von 15 - 20 m² pro zusätzliche 100 Teilnehmer.

Flächenbandbreite Speisenbereich in m ²	
	pro Essensteilnehmer in einer Schicht
Speisenbereich	1,4

Erläuterungen zum Küchensystem:

¹ Zubereitungsküche: Frische Zubereitung aller Gerichte (evtl. vereinzelt Tiefkühlkomponenten) in der Schule.

² Aufbereitungsküche: Erwärmen von tiefgekühlten oder gekühlten Hauptgerichten in der Schule.

³ Ausgabeküche: Anlieferung von warmen Speisen, die in der Schule warmgehalten werden.



Amtschef

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

Regierungen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.9 - BO 4207 - 6a.60 680

München, 01.08.2018

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Anlage: Tabellarische Übersicht (Flächenbandbreiten) für Mittelschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. September 2017 (Az. IV.8 - BO 4160 - 6a.93 653) haben wir Ihnen Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) übermittelt.

Diese Bestimmungen werden nun durch die angefügten Flächenbandbreiten für die Schulart Mittelschule ergänzt. Die als Anlage zum Schreiben vom 15. September 2017 bereits übermittelten Flächenbandbreiten für den Küchen- und Speisenbereich (Anlage KSB) sind auch im Bereich der Mittelschulen anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bandbreiten sind für unterschiedliche Zügigkeiten (ein bis sechs Züge) ausgewiesen, die sich auf jeweils fünf Jahrgangsstufen und entsprechend fünf Klassen pro Zug beziehen. Ergänzend ist bei den einzelnen Zügigkeiten eine Anzahl an Klassen angegeben. Können Schulen nicht direkt einer Bandbreite zuge-

ordnet werden, weil diese beispielsweise aufgrund von Mittlere-Reife-Klassen in den verschiedenen Jahrgangsstufen eine ungleichmäßige Anzahl an Klassen einrichten, kann eine Einordnung anhand der Gesamtanzahl der Klassen erfolgen. Sollte die Klassenzahl nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten bzw. entsprechenden Bandbreiten zuordenbar sein, sind entsprechend angepasste Zwischenwerte zu bilden.

Die im KMS vom 18. März 2016 (Az. IV.8 - BO 4207 - 6a.16 809) angeführte Übergangsregelung zur Anerkennung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Flächen tritt mit Ablauf des 31.07.2018 für die Schulart Mittelschule außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Vollzug der Schulbauverordnung:**Anlage Mittelschulen (MS)**

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite	
einzügige Mittelschule (5 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	1235	1482
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	85	102
III Verwaltungsbereich	98	118
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	107	128
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

zweizügige Mittelschule (10 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	1781	2137
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	140	168
III Verwaltungsbereich	129	155
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	163	196
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

dreizügige Mittelschule (15 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	2338	2806
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	177	212
III Verwaltungsbereich	157	188
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	225	270
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

vierzügige Mittelschule (20 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	2954	3545
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	206	247
III Verwaltungsbereich	186	223
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	281	337
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

fünfstufige Mittelschule (25 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	3471	4165
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	231	277
III Verwaltungsbereich	213	256
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	339	407
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

sechsstufige Mittelschule (30 Klassen) ¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	3970	4764
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	261	313
III Verwaltungsbereich	236	283
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	392	470
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordnenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Amtschef

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per E-Mail:

Regierungen in Bayern

Nachrichtlich:
Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die
Realschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.9 - BO 4207 - 6a.41 858

München, 15.06.2018

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Anlage: Tabellarische Übersicht (Flächenbandbreiten) für Realschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. September 2017 (Az. IV.8 - BO 4160 - 6a.93 653)
haben wir Ihnen Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung
(SchulbauV) übermittelt.

Diese Bestimmungen werden nun durch die angefügten Flächenbandbrei-
ten für die Schularart Realschule ergänzt. Die als Anlage zum Schreiben vom
15. September 2017 bereits übermittelten Flächenbandbreiten für den Kü-
chen- und Speisenbereich (Anlage KSB) sind auch im Bereich der Real-
schulen anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bandbreiten sind für
unterschiedliche Zügigkeiten (zwei bis sieben Züge) ausgewiesen, die sich
auf jeweils sechs Jahrgangsstufen und entsprechend sechs Klassen pro
Zug beziehen. Ergänzend ist bei den einzelnen Zügigkeiten eine Anzahl an
Klassen angegeben. Können Schulen nicht direkt einer Bandbreite zuge-

ordnet werden, weil diese beispielsweise in den verschiedenen Jahrgangsstufen eine ungleichmäßige Anzahl an Klassen einrichten, kann eine Einordnung anhand der Gesamtanzahl der Klassen erfolgen. Sollte die Klassenzahl nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten bzw. entsprechenden Bandbreiten zuordenbar sein, sind entsprechend angepasste Zwischenwerte zu bilden.

Die im KMS vom 18. März 2016 (Az. IV.8 - BO 4207 - 6a.16 809) angeführte Übergangsregelung zur Anerkennung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Flächen tritt mit Ablauf des 14.06.2018 für die Schulart Realschule außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Vollzug der Schulbauverordnung:**Anlage Realschule (RS)**

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite
------------------	-------------------

zweizügige Realschule (12 Klassen)¹	in m ²	in m ²
I Unterrichtsbereich	2267	2720
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	172	206
III Verwaltungsbereich	172	206
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	211	253
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

dreizügige Realschule (18 Klassen)¹	in m ²	in m ²
I Unterrichtsbereich	2855	3428
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	220	264
III Verwaltungsbereich	205	246
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	293	352
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

vierzügige Realschule (24 Klassen)¹	in m ²	in m ²
I Unterrichtsbereich	3419	4103
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	272	325
III Verwaltungsbereich	233	280
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	354	425
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

fünfzügige Realschule (30 Klassen)¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	4034	4841
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	306	367
III Verwaltungsbereich	253	304
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	429	515
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

sechszügige Realschule (36 Klassen)¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	4695	5834
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	345	414
III Verwaltungsbereich	279	335
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	503	604
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

siebenzügige Realschule (Klassen)¹	in m²	in m²
I Unterrichtsbereich	5246	6295
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	371	445
III Verwaltungsbereich	301	361
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	570	684
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Regierungen in Bayern
per E-MailNachrichtlich:
Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymna-
sien in Bayern
per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.15 404

München, 29.03.2018

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)Anlagen: Tabellarische Übersichten (Flächenbandbreiten) für Gymnasien
(Anlagen GYM HG/SG, GYM NTG, GYM WWG/SWG, GYM MuG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. September 2017 Az. IV.8–BO 4160–6a.93653 ha-
ben wir Ihnen Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung
(SchulbauV) übermittelt.

Diese Bestimmungen werden nun durch die angefügten Flächenbandbrei-
ten für die Schulart Gymnasium ergänzt. Die als Anlage zum Schreiben
vom 15. September 2017 bereits übermittelten Flächenbandbreiten für den
Küchen- und Speisenbereich (Anlage KSB) sind auch im Bereich der Gym-
nasien anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gymnasien bieten in der Regel mehrere Ausbildungsrichtungen an,
deren Raumbedarf sich im Unterrichtsbereich (I) der Flächenband-
breiten unterscheiden. Somit sind die Flächenbandbreiten im Unter-

richtsbereich (I) entsprechend anteilig anzuwenden. Die Teilbereiche II – VI der Flächenbandbreiten sind in allen Ausbildungsrichtungen identisch. Eine anteilige Berechnung ist somit nicht erforderlich.

- Flächen, die für Aufenthalt und eigenständiges Lernen der Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase vorgesehen sind, können anteilig wie auch vollständig sowohl dem Bereich IV (Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich) als auch dem Bereich I (Unterrichtsbereich) zugeordnet werden.

Die im KMS vom 18. März 2016 (Az. IV.8 – BO 4207-6a.16809) angeführte Übergangsregelung zur Anerkennung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Flächen tritt mit Ablauf des 28. März 2018 für die Schulart Gymnasium außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Vollzug der Schulbauverordnung:
Anlage Humanistisches und Sprachliches Gymnasium (HG / SG)

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite	
	in m ²	in m ²
zweizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich HG / SG	2580	3119
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	260	312
III Verwaltungsbereich	203	244
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	291	326
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
dreizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich HG / SG	3498	4284
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	347	381
III Verwaltungsbereich	234	281
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	391	418
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
vierzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich HG / SG	4360	5293
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	405	483
III Verwaltungsbereich	273	328
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	496	537
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
fünfzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich HG / SG	5114	6214
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	472	545
III Verwaltungsbereich	309	371
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	600	664
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
sechszügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich HG / SG	5952	7242
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	545	607
III Verwaltungsbereich	359	431
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	703	791
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Vollzug der Schulbauverordnung:
Anlage Musisches Gymnasium (MuG)
 Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite	
	in m ²	in m ²
zweizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich MuG	2603	3147
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	260	312
III Verwaltungsbereich	203	244
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	291	326
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
dreizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich MuG	3521	4311
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	347	381
III Verwaltungsbereich	234	281
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	391	418
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
vierzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich MuG	4436	5385
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	405	483
III Verwaltungsbereich	273	328
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	496	537
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
fünfzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich MuG	5242	6388
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	472	545
III Verwaltungsbereich	309	371
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	600	664
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
sechszügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich MuG	6067	7390
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	545	607
III Verwaltungsbereich	359	431
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	703	791
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Vollzug der Schulbauverordnung:
Anlage Naturwissenschaftlich–technologisches Gymnasium (NTG)
 Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite	
	in m ²	in m ²
zweizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich NTG	2608	3154
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	260	312
III Verwaltungsbereich	203	244
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	291	326
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
dreizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich NTG	3629	4442
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	347	381
III Verwaltungsbereich	234	281
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	391	418
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
vierzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich NTG	4518	5484
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	405	483
III Verwaltungsbereich	273	328
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	496	537
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
fünfzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich NTG	5279	6412
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	472	545
III Verwaltungsbereich	309	371
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	600	664
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
sechszügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich NTG	6139	7444
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	545	607
III Verwaltungsbereich	359	431
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	703	791
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Vollzug der Schulbauverordnung:
Anlage Wirtschaftswissenschaftliches und Sozialwissenschaftliches Gymnasium
(WWG / SWG)

Anlage zum KMS IV.8-BO 4160-6a.93653 vom 15.09.2017

Größe der Schule	Flächenbandbreite	
	in m ²	in m ²
zweizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich WWG / SWG	2643	3195
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	260	312
III Verwaltungsbereich	203	244
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	291	326
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
dreizügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich WWG / SWG	3643	4458
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	347	381
III Verwaltungsbereich	234	281
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	391	418
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5
	in m ²	in m ²
vierzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich WWG / SWG	4507	5470
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	405	483
III Verwaltungsbereich	273	328
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	496	537
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
fünfzügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich WWG / SWG	5278	6411
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	472	645
III Verwaltungsbereich	309	371
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	600	684
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

	in m ²	in m ²
sechszügiges Gymnasium¹ inklusive entsprechender Kurse der Qualifikationsphase		
I Unterrichtsbereich WWG / SWG	6122	7446
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals ²	545	607
III Verwaltungsbereich	359	431
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	703	791
V Küchen- und Speisenbereich (KSB)	siehe Anlage KSB	siehe Anlage KSB
VI Ganztagsbereich m ² pro (Zähl-)schüler	1	2,5

¹ Für Schulen, die nicht unmittelbar den angegebenen Zügigkeiten zuordenbar sind, werden von der jeweils zuständigen Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten angemessene Zwischenwerte gebildet.

² Bei erhöhtem Raumbedarf für das pädagogische Personal aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt kann diese Flächenbandbreite ggf. um bis zu 75 m² erhöht werden.

Pressemitteilung Nr. 472 vom 30.11.2017 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

"Mehr Geld für mehr Platz in den Schulen - Chancen für neue Formen der Pädagogik und heterogene Schülerschaft" - Kultusminister Spaenle zur neuen Schulbauförderung - Staatsregierung und Schulaufwandsträger Hand in Hand - 20 Prozent mehr Fläche förderfähig

MÜNCHEN. „Mehr Geld für mehr Platz in den Schulen“, auf diese Formel bringt Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle die neue Schulbauförderung. Konkret geht es darum: „Wir können künftig bis zu 20 Prozent mehr Fläche für den Schulbau staatlich fördern, als es der bisherige Landesdurchschnitt vorsah. Das ist ein wichtiger Impuls für einen zukunftsorientierten Schulbau. Damit unterstützen wir die Schulleitungen und Kollegien noch stärker vor Ort, durchdachte pädagogische und didaktische Konzepte für Schule und Unterricht zu realisieren. Und wir werden mit zusätzlichen Raumkapazitäten auch der zunehmend heterogenen Schülerschaft besser gerecht. Ich freue mich, dass Staatsregierung und Schulaufwandsträger Hand in Hand eine moderne Entwicklung des Schulbaus umsetzen wollen. Denn beide Seiten sind bei der Umsetzung gefordert. Unsere Schülerinnen und Schüler sowie unsere Lehrkräfte haben den Nutzen davon, das freut mich.“

Die neue Schulbauförderung ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Sie wird in den Vollzug der Schulbauverordnung, des Finanzausgleichsgesetzes und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes integriert. Denn die verbesserte Schulbauförderung greift sowohl bei staatlichen Schulen als auch bei Schulen in kommunaler und privater Trägerschaft. Verbesserungen gibt es bei Flächen für Unterricht, für pädagogisches Personal, für Verwaltung, für Arbeitstechnik und Aufenthalt, für Kochen und Essen sowie für den Ganzttag.

Die erhöhte Förderung betrifft nicht nur Neubauten, sondern auch Sanierungen.

Ein zusätzlich erhöhter Förderbedarf für Maßnahmen der Inklusion wird darüber hinaus anerkannt.

Änderung konkret – 1.673 Quadratmeter waren gestern, 2.007 sind morgen

Die Möglichkeiten der neuen Schulbauförderung, nämlich ein Plus von bis zu 20 Prozent pro Schule, lassen sich zum Beispiel an einer vierzügigen Grundschule deutlich machen. War bisher z. B. der Unterrichtsbereich an vierzügigen Grundschulen in Höhe von 1.673 Quadratmetern förderfähig, so sind es künftig bis zu 2.007 Quadratmeter; die Nutzfläche einer gesamten vierzügigen Grundschule war bisher bis zu 2.227 Quadratmeter förderfähig, künftig sind es bis zu 2.672 Quadratmeter.

Einheitliche Förderkriterien auch für den Ganzttag und Inklusion

Die Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich in den Verhandlungen auch erstmals auf einheitliche Förderkriterien für Räume für den Ganzttag und Inklusion verständigt und auch Räume als förderfähig eingestuft, die bisher nicht anerkannt waren. Dabei handelt es sich z. B. um Räume für Lernwerkstätten, Schulpsychologen und die Jugendsozialarbeit.

„Mit der neuen Schulbauförderung können wir einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Schule als Lern- und Lebensraum leisten“, so Minister Spaenle weiter. „Bayern zeigt hier ebenso wie bei dem Bildungspaket, dass die jungen Menschen und deren Bildung Priorität genießen“, so Minister Spaenle abschließend.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags: „Wir unterstützen das Vorhaben

und anerkennen es als Schritt in die richtige Richtung.“

Augsburgs Oberbürgermeister Kurt Gribl, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags: „In konstruktiven Verhandlungen mit dem Kultusministerium ist es gelungen, die Vollzugshinweise für die Herausforderungen eines zeitgemäßen Schulbaus fit zu machen. Das ist ein erfreulicher Erfolg, der durch den zweiten Bildungsgipfel des Ministerpräsidenten mit den kommunalen Spitzenverbänden in die Wege geleitet wurde. Was bei den Grundschulen nunmehr so hoffnungsfroh begonnen hat, muss auch bei den anderen Schularten fortgesetzt und mit einer entsprechenden Erhöhung der staatlichen Schulbaumittel nach dem Finanzausgleichsgesetz weitergeführt werden.“

Präsident des Landkreistages, Landrat Christian Bernreiter: „Zeitgerechte Schulgebäude für unsere Schülerinnen und Schüler waren und sind den bayerischen Landkreisen schon immer ein großes Anliegen. Wir begrüßen daher die neuen Fördermöglichkeiten des Freistaats, die bspw. die Rahmenbedingungen für einen modernen Ganztagschulbetrieb erheblich verbessern.“

Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirketages: „Als Präsident des Bayerischen Bezirketages begrüße ich das Zustandekommen der Vollzugshinweise ebenfalls sehr, vor allem auch, da es gelungen ist, die Anforderungen des inklusiven Schulbaus angemessen zu berücksichtigen.“



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen, kreisfreien Städte
und Kreisverwaltungsbehörden

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV4/6512.01-1/1319
AMS 02-2018

08.10.2018

**Sonderinvestitionsprogramm zum Ausbau der Schulkindbetreuung;
Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. September 2018 hat der Ministerrat ein Sonderinvestitionsprogramm zum Ausbau der Schulkindbetreuung beschlossen. Es ist geplant, die Förderrichtlinien des aktuellen 4. Sonderinvestitionsprogramms für Kinder bis zu Einschulung auf Betreuungsplätze für Grundschulkinder zu erweitern. Die Gemeinden könnten dementsprechend auch für Investitionen in diesem Altersbereich mit einem Aufschlag im Umfang von bis zu 35 %-Punkten auf die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG rechnen. Die beabsichtigte Förderung soll unabhängig von der Einrichtungsform greifen, so dass neben Hortplätzen auch Plätze in altersgemischten Einrichtungen und in Modellen der kooperativen Ganztagsbetreuung betroffen wären.

Über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel wurde noch keine Entscheidung getroffen. Dies ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2019/20 beabsichtigt. Erst nach Bereitstellung von Haushaltsmitteln können Förderbescheide erteilt werden. Für die Zwischenzeit werden auf Antrag ab sofort Unbedenklichkeitsbescheini-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

gungen ausgestellt. Vorwegfestlegungen für den Doppelhaushalt 2019/20 und eine etwaige spätere Förderung einer Maßnahme sind damit nicht verbunden. Dies ist in den Unbedenklichkeitsbescheinigungen klar zu stellen.

Ziel der Erweiterung des Sonderinvestitionsprogramms ist die Förderung von bis zu 10.000 neuen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder. Für die Aufschläge auf die FAG-Förderung im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms wird mit einem Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 67 Mio. Euro (Brutto) gerechnet. Diese würden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssperre nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Regierungen als Bewilligungsbehörden ausgereicht:

Regierung von Oberbayern:	22.476.836,89 €
Regierung von Niederbayern:	5.569.070,31 €
Regierung der Oberpfalz:	4.959.498,99 €
Regierung von Oberfranken:	4.554.636,47 €
Regierung von Mittelfranken:	8.182.724,54 €
Regierung von Unterfranken:	5.770.161,85 €
Regierung von Schwaben:	8.787.070,95 €

Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden nur in dem Umfang des vorgenannten Verteilungsschlüssels erteilt.

Die Regierungen werden gebeten, dem StMAS zu melden, wenn die von den erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen abgedeckten Förderbeträge in der Summe 80 % des nach dem oben genannten Verteilungsschlüssel in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betrags erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

